

KNOW YOUR RIGHTS INITIATIVE E.V.

Versammlungen und Demonstrationen

Verfasser:innen:

Rebecca Sauber, Theodor Stauber,
Tim Henningsen, Linda Schuster



KNOW YOUR RIGHTS INITIATIVE E.V.

/WAS IST EINE VERSAMMLUNG?

Jede Ansammlung von **mindestens 2 Personen**, die sich an der **öffentlichen Meinungsbildung** beteiligen.

Nur solche Ansammlungen, zu denen jede:r **freien Zugang** hat.

Auch **Gegendemonstrationen** unterliegen die gleichen Regeln.

Für Versammlungen, die nicht unter freiem Himmel stattfinden, gelten teilweise andere Regeln als die hier vorgestellten.

/RECHTSGRUNDLAGEN FÜR HANDLUNGEN DER POLIZEI

Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG)

Polizeiaufgabengesetz (PAG)

Nur **ausnahmsweise**, wenn es das einzige verbleibende Mittel ist, um die Versammlung nicht auflösen zu müssen. Das heißt: während einer Versammlung darf die Polizei **in der Regel** nicht zB Personenkontrollen oder Festnahmen durchführen.

Versammlungen sind durch das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Grundgesetz) geschützt.

Die gleichen Gesetze gelten für deutsche und ausländische Bürger:innen

/VOR DER VERSAMMLUNG: ANMELDUNG?

Eine Versammlung **unter freiem Himmel** muss **48 Std. vorher** bei den Behörden (Landratsamt München) **angemeldet** werden.

Wenn sie nicht angemeldet wird, darf die Versammlung trotzdem stattfinden, der/die Veranstalter*in hat aber eine Ordnungswidrigkeit (Art. 21 I Nr. 7 BayVersG) begangen (bis zu 3000 € Strafe).

Ausnahme: **Eil- oder Spontanversammlungen** (also solche die aufgrund ihres Anlasses kurzfristig entstehen) müssen nicht angemeldet werden.

/BESCHRÄNKUNG, AUFLÖSUNG, VERBOT

Damit die Behörde/Polizei eine Versammlung verbieten/beschränken/auflösen darf, muss eine **unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung** vorliegen.

Das heißt, dass Schäden (insbesondere Gesetzesverstöße) mit **hoher Wahrscheinlichkeit** zu erwarten sind.

Vor der Versammlung (nach der Anmeldung) muss die Behörde dafür einen **schriftlichen und begründeten Bescheid** schicken.

Während der Versammlung reicht auch eine **mündliche Anordnung** der Behörde/Polizei.

Die Behörden müssen immer **das mildeste Mittel** wählen, um die Gefahr zu beseitigen.

Außerdem kann die Polizei **einzelne Personen**, die die Ordnung erheblich stören, **von der Versammlung ausschließen**.

/BEISPIELE

Gefahren für die öffentliche Sicherheit & Ordnung: Gefahr für Leben von Menschen; Straftaten (Volksverhetzung, Beleidigung); Gefährdung des Straßenverkehrs; Beeinträchtigung des sittlichen Empfindens durch aggressives, provokatives und einschüchterndes Verhalten.

Verbote & Beschränkungen: Versammlungen auf der Autobahn können verboten werden, wenn das Thema keinen Bezug zur Autobahn hat; Beschränkung von Hilfsmitteln (idR kein Verbot/Auflösung möglich); eine (zeitliche oder räumliche) Trennung von Demonstration und Gegendemonstration, wenn Auseinandersetzungen zu erwarten sind; eine Mindestzahl an Ordner:innen.

/HANDLUNGEN DER POLIZEI IN EINER VERSAMMLUNG (PAG)

Grundsatz: während einer Versammlung darf die Polizei **gegen Teilnehmer:innen** nur **in absoluten Ausnahmefällen** Maßnahmen nach dem PAG ergreifen.

Maßnahmen nach dem PAG sind also nur **gegen Unbeteiligte, nach Auflösung der Versammlung oder Ausschluss des/der Einzelnen** möglich.

Mögliche Maßnahmen: Platzverweis, Durchsuchung der Person, Beschlagnahmung von Sachen sowie Ingewahrsamnahme.

/VERMUMMUNG & SCHUTZWAFFEN

Vermummung: Kleidung, die die Erkennung der Person verhindert.

Vermummung und Schutzwaffen sind **bei Versammlungen und auf dem Weg** zu Versammlungen **verboten**.

Schutzwaffen sind nicht nur Waffen im eigentlichen Sinn, sondern alle Gegenstände, die zur Verteidigung dienen (weil damit auch polizeiliche Vollstreckungsmaßnahmen abgewehrt werden können).

Wegen Vermummung/Schutzwaffen dürfte eine Person von einer Versammlung ausgeschlossen werden.

/FOTOS UND VIDEOS

Wer nicht Betroffene:r einer polizeilichen Maßnahme ist, **darf diese grundsätzlich filmen/Fotos machen, wenn er die Maßnahme dabei nicht stört**.

Die **Veröffentlichung** der Aufnahmen ist aber **nicht in jedem Fall erlaubt!**

Achtung: Tonaufnahmen von nicht öffentlich gesprochenen Worte sind nicht erlaubt! Wenn die Polizei mit Einzelnen spricht, sind die gesprochenen Worte nicht öffentlich.

Die Wegnahme von Handys/Kameras ist nur nach den Regeln der Strafprozessordnung möglich; es gilt: **immer ausdrücklich widersprechen/Beschwere erheben**.

Die Polizei darf auf einer Versammlung filmen, wenn eine konkrete Gefahr besteht.



Hinweis: Die Know Your Rights Initiative e.V. ist ein studentischer und gemeinnütziger Verein. Alle von uns veröffentlichten Inhalte werden von Expert:innen sorgfältig geprüft, sie ersetzen jedoch nicht die Rechtsberatung durch eine/n qualifizierte/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin.

KONTAKT

info@kyrimunich.com
kyrimunich.com

